

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

25.06.2021

Nr. 05

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2021	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II"	4

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2021
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	75.566.930 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.036.710 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
ggf. somit auf	75.036.710 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	71.428.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.187.220 €
ggf. abzüglich globale Minderauszahlung von	0 €
ggf. somit auf	68.187.220 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.611.210 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	12.925.190 €

aus der Investitionstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.072.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.876.570 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2021
3.072.800 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

2021
5.569.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2021
0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2021
45.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 29.11.2019 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 478.v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 800.v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 437.v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wiederhergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Bürgermeister

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- c) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- d) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 € und investiv nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall betragen.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- c) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 € und investiv nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Wertgrenze

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 22 KomHVO NRW.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 10.01.2020 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2021 ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 20.05.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.werl.de/haushalt verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 27.05.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2 **Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl** **95. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II"**

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in der Sitzung am 24.03.2021 die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 02. 60.2021 Az.: 35.02.79.01/2020-004

ist die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 02. 06.2021 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Den Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II" gem. § 2 (1) BauGB hat der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 24.03.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II" wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II" in Kraft.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II" einschließlich der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 95. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 130 "Oberbergstraße II", berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

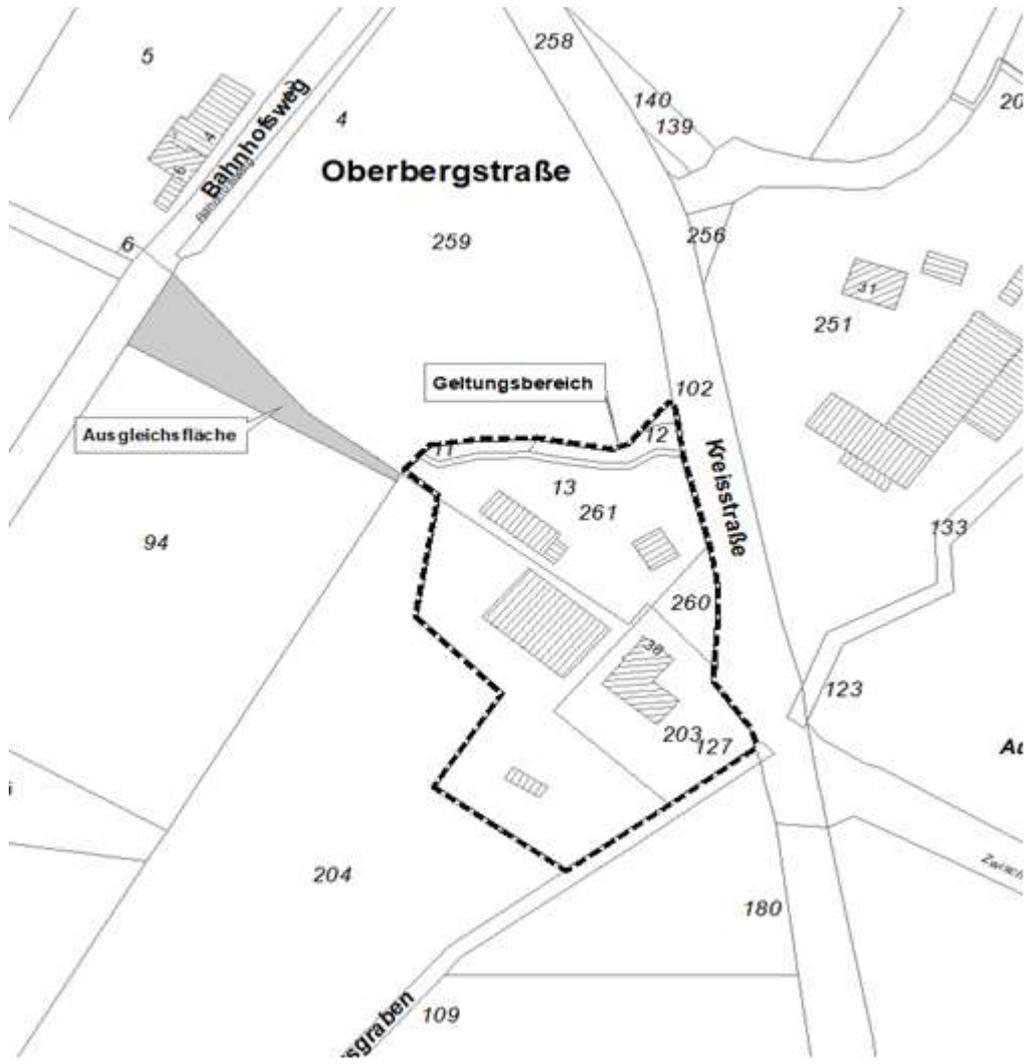
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 95. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ der Wallfahrtsstadt Werl



Werl, den 16.06.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister